

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium
für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 23. April 2009

Betreff: GZ-96100/0005-I/B/9/2009
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Dienstgeberabgabengesetz geändert werden (2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 2. SRÄG 2009)
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat begrüßt die in diesem Entwurf vorgesehenen zahlreichen Ergänzungen und Verbesserungen im sozialversicherungsrechtlichen Bereich, insbesondere auch jene für pflegende Angehörige. Er weist aber in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Maßnahme leider nicht enthalten ist, und zwar die Wiedereinführung der beitragsfreien Mitversicherung für kinderlose Ehepartner. Derzeit muss für die Krankenversicherung des kinderlosen Ehepartners ein Zusatzbeitrag von 3,4 % durch den Versicherten bezahlt werden. Dies bedeutet gerade für Pensionisten eine erhebliche Belastung, die überdies als ungerecht empfunden wird. Die Wiedereinführung der beitragsfreien Mitversicherung für kinderlose Ehepartner würde für rund 20.000 beitragszahlenden Pensionisten, eine deutliche finanzielle Entlastung bedeuten. Nach Auskunft des Hauptverbandes betragen die Einnahmen in der gesetzlichen Sozialversicherung für 2008 ca. 13,5 Millionen Euro.

Ebenfalls in diesem Entwurf leider nicht enthalten ist eine langjährige Forderung des Österreichischen Seniorenrates nach Sitzungsgeld für die Mitglieder der Beiräte und die von den Beiräten in die Ausschüsse entsandten Vertreter in allen Selbstverwaltungskörpern der Sozialversicherung. Betont werden muss in diesem Zusammenhang die Ungleichbehandlung der Mitglieder der Beiräte (insbesondere auch des Hauptverbandes) zu jenen des Sozial- und Gesundheitsforums.

Sowohl der Beirat als auch das Sozial- und Gesundheitsforum sind Beratungsorgane und werden auf gleiche Weise bestellt. Die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsforums erhalten aber gem. § 442 b Abs. 3 bzw. Abs. 4 ASVG ein Sitzungsgeld, während dies für die Mitglieder der Beiräte nicht der Fall ist. Dies ist umso unverständlicher, als den Beiratsmitgliedern gemäß § 440 b iVm § 424 erster und zweiter Satz ASVG umfangreiche Pflichten obliegen, während die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsforums bloß allgemeine Aufgaben ohne besondere Verpflichtungen zu erfüllen haben. Dies ist eindeutig diskriminierend.

Der Österreichische Seniorenrat fordert daher die grundsätzliche Gleichbehandlung der Mitglieder der Beiräte und der von den Beiräten in die Ausschüsse entsendeten Vertreter mit den Mitgliedern der Selbstverwaltungskörper. Sinngemäß wäre diese Anpassung auch in § 214 Abs. 4 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz und § 202 Abs. 4 Bauern-Sozialversicherungsgesetz durchzuführen.

Im Detail:

Zu Art. I Z 14 (§ 123 Abs. 7b ASVG):

Hier wird normiert, dass Angehörige, die einen Versicherten mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Pflegegeldstufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze unter erheblicher Beanspruchung der Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung haben. Somit sind pflegende Angehörige ab Pflegestufe 3 auch krankenversichert, womit einer Forderung des Österreichischen Seniorenrates entsprochen wird. Wir begrüßen diese Maßnahme ausdrücklich.

Diese Ausführungen gelten natürlich auch für die entsprechenden Parallelbestimmungen in GSVG, BSVG und B-KUVG.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates auch im elektronischen Wege zur Kenntnis.

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident